

**ZUSCHUSSVEREINBARUNG FÜR DIE  
INFRASTRUKTURMAßNAHME  
„MODERNISIERUNG DER VERKEHRSTATIONEN AUF DER TECKBAHN“**

zwischen

1. dem **Verband Region Stuttgart**

vertreten durch die Regionaldirektorin Frau Dr. Nicola Schelling

– nachfolgend „**Region**“ genannt –

und

2. **DB Station&Service AG**

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Regionalbereichsleiter, Herrn Michael Groh und

den Leiter Finanzen / Controlling, Herrn Carsten Jacob,

beide Regionalbereich Südwest

– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. – 2. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

## PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung der Verkehrsstationen auf der Teckbahn“ (nachstehend „**Infrastrukturmaßnahme**“ genannt) realisiert werden soll. Die **Infrastrukturmaßnahme** setzt sich aus sechs Einzelmaßnahmen (Verkehrsstationen) zusammen: Kirchheim (Teck) Süd, Dettingen (Teck), Owen (Teck), Brucken, Unterlenningen und Oberlenningen.

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Planungs- und Baukosten der **Infrastrukturmaßnahme** soll über die Sammelvereinbarung Nr. 58 / 2019 (SV 58) des Bundes erfolgen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme im Geltungszeitraum dieser Sammelvereinbarung realisiert werden soll.

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die nach Abrechnung der Einzelmaßnahmen mit dem Bund zu erwartenden Finanzierungskosten aus nicht zuwendungsfähigen Planungs- und Baukosten in Form eines ergänzenden Zuschusses der Region an die DB Station&Service ausgeglichen werden.

Die vertragsgegenständliche **Infrastrukturmaßnahme** hat keine Auswirkungen auf das Verkehrsprogramm sowie die Kosten des laufenden Stationsbetriebes.

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der **Infrastrukturmaßnahme** für die DB Station&Service. Demnach finanziert die Region die Planungs- und Baukosten, die für die vertragsgegenständliche **Infrastrukturmaßnahme** anfallen und die nicht mit Zuwendungen des Bundes oder durch anderweitige Dritte gefördert werden, in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse an die DB Station&Service.

## § 2 VORHABENTRÄGER DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

Vorhabenträger der **Infrastrukturmaßnahme** ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung und die Ausführung der **Infrastrukturmaßnahme** sowie die Antragstellung im Hinblick auf die Finanzierung der **Infrastrukturmaßnahme** durch und ist berechtigt, konzernerneigene Gesellschaften oder Dritte hiermit zu beauftragen.

## § 3 BESCHREIBUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die **Infrastrukturmaßnahme** soll im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen an den Verkehrsstationen Kirchheim (Teck) Süd, Dettingen (Teck), Owen (Teck), Brucken, Unterlenningen und Oberlenningen umfassen:
  - Neubau der Bahnsteige mit einer Bahnsteiglänge von 113 Metern und einer Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkante.
  - Erneuerung der Bahnsteigausstattung mit neuer Beleuchtung nach dem Bahnsteigausstattungskatalog der entsprechenden Verkehrsstationskategorie.

- Herstellung der Barrierefreiheit über stufenfreie Zugänglichkeit der Bahnsteiginfrastruktur an den Verkehrsstationen.
  - Ausstattung der Verkehrsstationen mit einem Blindenleitsystem.
- (2) Die Planung und Realisierung der **Infrastrukturmaßnahme** erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Einklang mit den maßgebenden Regelwerken. Grundlage bildet die Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe bauen“ der DB Station&Service.
  - (3) Perspektivisch soll die Verkehrsstation Brucken im Rahmen einer möglichen Taktverdichtung zu einem Kreuzungsbahnhof umgebaut werden. Bei der gegenwärtigen Planung- und Realisierung der Infrastrukturmaßnahme in Brucken soll dies berücksichtigt werden.
  - (4) Grundlage zur Umsetzung der **Infrastrukturmaßnahme** sind die erteilten Plangenehmigungen. Die genaue Beschreibung der Infrastrukturmaßnahme enthalten die Entwurfshefte, die den Vertragsparteien vorliegen. Ein Auszug dieser Entwurfshefte sind dieser Vereinbarung als **Anlage 3.3**, getrennt für alle Verkehrsstationen, beigelegt.

#### § 4 REALISIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen an
  - den Verkehrsstationen Kirchheim (Teck) Süd, Dettingen (Teck), Owen (Teck), Brucken, Unterlenningen und Oberlenningen soll im 2. Halbjahr 2022 erfolgen.
- (2) Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sind der Region unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Bei Verzögerungen, deren Ursachen DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Umsetzung ist der jeweils aktuelle, von DB Station&Service angezeigte Zeitpunkt der Fertigstellung.

#### § 5 GESAMTKOSTEN DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die Gesamtkosten der **Infrastrukturmaßnahme** betragen auf Grundlage der Förderanträge, die dem EBA zur Prüfung eingereicht wurden, voraussichtlich **9,4 Mio. EUR**.
- (2) Die endgültigen Kosten der **Infrastrukturmaßnahme** werden nach kaufmännischem Abschluss ermittelt.

#### § 6 FINANZIERUNG DER INFRASTRUKTURMAßNAHME

- (1) Die Finanzierung der **Infrastrukturmaßnahme** erfolgt mit:
  - Bundesmitteln der Sammelvereinbarung Nr. SV 58 / 2019 zur Finanzierung der Weiterplanung des im Rahmen der SV 47/2016 angelegten Planungsvorrats (F21 S 1177) und

zur Finanzierung der Umsetzung des im Rahmen der SV 47/2016 angelegten Planungsvorrats (F21 S 1178) im Rahmen der Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen.

- Die Zuschusszahlung der Region umfasst diejenigen Kosten, die für die vertragsgegenständliche **Infrastrukturmaßnahme** anfallen und die nicht mit Zuwendungen des Bundes oder anderweitiger Dritte gefördert werden. Grundlage für die Zuschusszahlung der Region ist die Kostenfeststellung, die vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auf Basis der Verwendungsnachweise testiert wurde.
- (2) Die baufreigabe in finanzieller Hinsicht liegt zum Abschluss dieser Zuschussvereinbarung noch nicht vor. Voraussichtlich betragen die vom EBA nicht übernommenen Planungs- und Baukosten sowie Aufwandstatbestände ca. 1,6 Mio. EUR.
  - (3) Bis zum kaufmännischen Abschluss der Infrastrukturmaßnahme wird beim EBA jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis und nach baulichem und kaufmännischem Abschluss der letzten Verkehrsstation ein Verwendungsnachweis eingereicht, die vom EBA geprüft und testiert werden. Die Auszahlung der jeweiligen Zuschusszahlungen erfolgen auf Grundlage der jeweils vom EBA erlassenen testierten Zwischenverwendungsnachweis und des Verwendungsnachweises, in welchen die vom Bund nicht finanzierten Planungs- und Baukosten der Verkehrsstationen ausgewiesen sind. Diese finanziert die Region in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
  - (4) Die DB Station&Service stellt der Region nach Abschluss der Verwendungsprüfungen durch das EBA die Zwischenverwendungsnachweise zur Verfügung. Der nach kaufmännischem Abschluss aller Maßnahmen vom EBA erlassene testierte Verwendungsnachweis wird der Region ebenso zur Verfügung gestellt. Diese enthalten auch die Nachweise nicht zuwendungsfähiger Kosten. Darüber hinaus stellt die DB Station&Service im Einzelfall zur Prüfung der nichtzuwendungsfähigen Kosten der Region die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
  - (5) Die Auszahlung der jeweiligen Zuschusszahlungen durch die Region an die DB Station&Service, gemäß den Regelungen des Absatzes 4 erfolgt 30 Tage nach Zugang des jeweiligen Mittelabrufschreibens. Sollte ein Fall gemäß § 7 Absatz 2 eintreten und eine Prüfung der Unterlagen durch die Region noch nicht abgeschlossen sein, so verlängert sich der Zahlungszeitraum der Region für diesen Rechnungsbetrag auf 60 Tage nach Mittelabrufschreiben.

#### § 7 KOSTENERHÖHUNGEN

- (1) Kostenerhöhungen, die gegenüber dem EBA anzeigepflichtig sind, werden auch gegenüber der Region angezeigt. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Bund Kostenerhöhungen, insbesondere durch Lohn- und Preissteigerungen oder Planungsänderungen, anteilig finanziert. Stimmt der Bund Kostenerhöhungen oder Planungsänderungen zu, gilt auch die Zustimmung der Region bezüglich Ihres daraus resultierenden Finanzierungsanteils der nichtzuwendungsfähigen Kosten als erteilt. Die DB Station&Service verpflichtet sich, ihr zur Verfügung stehende Zuschüsse des Bundes und anderweitiger Dritter im höchstmöglichen Umfang zu sichern und abzurufen.

- (2) Finanziert der Bund eine Kostenerhöhung oder Kosten einer Planungsänderung nicht und wurde die Kostenerhöhung oder Planungsänderung durch DB Station&Service nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, werden diese Kosten durch die Region gemäß den Regelungen des § 6 vollständig finanziert, insofern die DB Station&Service bei Kosten einer Planungsänderung die Zustimmung von Planungsänderungen von der Region erhalten haben.

#### **§ 8 UMSATZSTEUER**

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zuschusszahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen und abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der Region für den Zuschuss nachgefordert.
- (3) Geht DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden diese mit der Region so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der Region zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge gezahlt werden.

#### **§ 9 ZUSAMMENARBEIT**

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) DB Station&Service ist verpflichtet, der Region unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

#### **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

- (2) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt. Dementsprechend wird mit dieser Vereinbarung keine Pflicht von DB Station&Service zur Planung und Realisierung der **Infrastrukturmaßnahme** begründet.
- (4) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 LVwVfG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

#### § 11 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

**Anlage 3.3** Auszug aus den Entwurfsheften

Für die Region

Stuttgart, .....

\_\_\_\_\_

Dr. Nicola Schelling  
Regionaldirektorin

Für die DB Station&Service

Stuttgart, .....

ppa. \_\_\_\_\_

i.V. \_\_\_\_\_

Michael Groh  
Leiter  
Regionalbereich Südwest

Carsten Jacob  
Leiter  
Finanzen / Controlling